

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00936 vom 16. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00936

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00936 du 16 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00936 del 16 maggio 2019

Erwägungen

E. 0

%

bis auf weiteres . Als Invalideneinkommen wurde der erwähnte jährliche Verdienst von Fr. 2'400. -- in einer geschützten Werkstatt berücksichtigt (Urk. 6/25/3). Gemäss Feststellungsblatt vom 8. April 2003 beruhte die Rentenzusprache , ausgehend von der traumatischen Hirnverletzung mit kleinem Epiduralhämatom links , auf

den Diagnosen

(1) leichte bis mittelschwere neuropsychologische Störung mit Antriebsverminderung und leichter Verlangsamung , (2) Störungen der Aufmerksamkeitsteilung, der Umstellungsfähigkeit und Handlungsinitiation , (3) Frischgedächtnisstörung , (4) partielle vestibuläre, periphere Funktionsstörung (Störung des Gleichgewichtssystems) , (5) Tinnitus beidseits mit Lärmempfindlichkeit , (6) okzipitale Kopfschmerzen und (7) komplexe posttraumatische Entwicklung (Urk. 6/22/1) .

E. 4

2 .

E. 5

, S. 169 ff.). Es mag daher zutreffen, dass das Ausmass der hirnorganisch bedingten Defizite bisher als überwiegend wahrscheinlich unveränderlich beurteilt wurde, indes ist das Ausmass derselben nach dem vorstehend Ausgeführten unklar. 4.4.4

Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer bis zur aktuellen Revision über Jahre hinweg weder wegen der Kopfschmerzen noch der Schwindelbeschwerden oder der psychischen Beschwerden aktenkundig in ärztlicher Behandlung war . Dies weckt doch Zweifel insbesondere am Fortbestehen der Schwindelbeschwerden und Kopfschmerzen im geklagten Ausmass und nicht nur an deren Unfallkausalität .

Demnach ist festzustellen, dass das F.____-Gutachten keinen genügenden Aufschluss über die bisher igen

rentenrelevanten

Aspekte gibt. Hierfür ist einerseits das auffallend verdeutlichende Verhalten des Beschwerdeführers mitverantwortlich , für das es allerdings auch schon vor der Rentenzusprache klare Anhaltspunkte gab und das nach langjährigem Rentenbezug und einer gewissen Resignation im Rahmen der Arbeitsversuche teilweise auch nachvollziehbar ist. Andererseits ist zu bezweifeln, dass sich die fraglichen Aspekte

angesichts der zur Rentenzusprache führenden Einschränkungen und lückenhafte r Krankenge sichte im Rahmen einer punktuellen Begutachtung, deren Resultat bei einer hirnerkrankten Person mitunter von der Tagesform abhäng t , überhaupt klären la ssen (z.B. Goldenberg, Neuropsychologie - Grundlagen, Klinik, Rehabilitation, 3. Aufl. 2002, S. 12 ff. ; Goldenberg, Pössl , Ziegel [Hrsg.], Neuropsych ologie im Alltag, 2002, S. 1 ff .) . Es drängen sich daher weitere Abklärungen mit längere m Beobachtungszeitraum auf.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bezog alsdann ab 1. März 2001 eine Teilrente und seit 1. Februar 2003 bis Ende Oktober 201

E. 5.2

Praxisgemäss darf bei fehlender subjektiver Eingliederungsfähigkeit, d.h. wenn die Eingliederungsbereitschaft aus invaliditätsfremden Gründen nicht gegeben ist, die Rente ohne vorgängige Prüfung von Massnahmen der (Wieder-) Einglie derung und ohne Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nach Art. 21 Abs. 4 ATSG herabgesetzt oder aufgehoben werden (Urteile des Bun des gerichts 8C_480/2018 vom 2 6. November 2018 E. 7.3 und 8C_311/2018 vom 1 6. November 2018 E.

5.5). So können b erufliche Massnahmen zwar unter anderem dazu dienen, subjektive Eingliederungshindernisse im Sinne einer Krank heitsüberzeugung der versicherten Person zu beseitigen. Es bedarf indessen auch diesfalls eines Eingliederungswillens bzw. einer entsprechenden Motivation der versicherten Person (Urteile des Bundesgerichts

8C_111/2018 vom 2 1. August 2018 E. 6.4 und 9C_59/ 2017 vom 2 1. Juni 2017 E. 3.3). Soweit sich d er Be schwerdeführer auf die frühere Rechtsprechung ber u f t , wonach ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren auch bei fehlender Motivation der versicherten Person durchgeführt werden musste , ist diese nicht mehr einschlägig .

Von fehlendem Eingliederungswillen bzw. fehlender subjektiver Eingliede rungsfähigkeit ist indes nur dann auszugehen, wenn sie mit dem Beweisgrad der über wiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 138 V 218 E. 6) feststehen. Dabei sind ins be sondere die gegenüber der Verwaltung und den medizinischen Experten ge mach ten Aussagen betreffend Krankheitsüberzeugung bzw. Arbeitsmotivation zu be rück sichtigen. Ebenfalls von Belang sein können die im Vorbescheidverfahren und vor kantonalem Versicherungsgericht gemachten Ausführungen bzw. gestell ten Anträge (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 8C _ 611/2018 vom 7. Januar 2019 E. 6.1 und 6.2 mit Hinweisen). 5. 3

Die Beschwerdegegnerin vermerkte im Feststellungsblatt zum angefochtenen Ent scheid , der Beschwerdeführer sei gemäss Revisionsfragebogen für eine Eingliede rung nicht motiviert (Urk. 6/106/2). Nach Erstellung des Gutachtens wurd e diesem ohne Weiterungen die Renteneinstellung angekündigt (Urk. 6/107). Bereits im Vorbescheidverfahren verlangte er hierauf die Durchführung beruflicher Mass nahmen (Urk. 6/120/9 f.) . Soweit ersichtlich ohne vorgängig darauf zu reagieren, erwog die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer habe sich nicht wie im Vorbescheid angeboten gemeldet und selbst angegeben, nicht an einer Fort- oder Weiterbildung interessiert zu sein (Urk. 2 S. 3). Mit Beschwerde ans Gericht (Urk. 1 Ziff. 22 ff.) sowie Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 2 5. Oktober 2018 (Urk. 6/126)

ersuchte der Beschwerdeführer abermals um Eingliederungsmassnahmen.

Gegenüber den F.____-Gutachtern gab der Beschwerdeführer an, dass er schon motiviert wäre zu arbeiten, doch habe dies bis jetzt nie funktioniert. Er habe aktiv nach Arbeit gesucht, doch keine Anstellung gefunden. Mit Hilfe seines Sohnes habe er versucht, in einem Taxibetrieb und einem Restaurant zu arbeiten, doch seien beide Versuche gescheitert. Er traue sich eine berufliche Tätigkeit in einer angepassten Arbeitssituation grundsätzlich zu, doch müsste es eine körperlich leichte Arbeit in einem ruhigen Arbeitsumfeld sein. Konkrete Vorstellung, in welcher Branche dies sein könnte, habe er keine. Mittlerweile schau e er sich auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr um und bemühe sich nicht mehr aktiv um Arbeit. Eine Umschulung, Fort- oder Weiterbildung komme für ihn nicht mehr in Frage. Er habe von der Suva damals keinerlei Unterstützung bekommen, so dass das Thema nun abgeschlossen sei (Urk. 6/105/8). Er finde derzeit keine Stelle. Andere Firmen würden ihn nicht nehmen. Er habe auch bei seiner alten Firma angerufen, doch die hätten ihn auch nicht mehr gewollt. Er habe gehofft, die Suva würde ihm helfen, doch habe er keine Chance bekommen (Urk. 6/105/45). Er möchte gerne wieder arbeiten bzw. eine Arbeitsprobe mache. Er könne aber keine körperlich schweren Arbeiten mache n . Starke Körperbewegungen, vor allem nach vorne und hinten beugen, seien schwierig wegen des Schwindels. Er vertrage auch keinen Lärm. Er habe keine konkreten Vorstellungen, was er gerne machen möchte, er möchte aber gerne etwas ausprobieren (Urk. 6/105/47). 5. 4

Angesichts d er recherchierten Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers und seiner Angaben in der Begutachtung wäre es nach Vorliegen des Gutachtens

an der Beschwerdegegnerin gewesen, nach der langjährigen Berentung seine berufliche Eingliederung an die Hand zu nehmen . Der Beschwerdeführer mag ob seiner gescheiterten Arbeitsbemühung etwas resigniert haben und ratlos in Bezug auf seine Möglichkeiten wirken. Nichtsdestotrotz erachtete er sich selbst in einer Tätigkeit entsprechend dem gutachterlichen Tätigkeitsprofil wiederholt als arbeitsfähig und erklärte sich auch dazu bereit, etwas auszuprobieren. Er schilderte sodann mehrere konkrete Arbeitsbemühungen , mitunter eine Anfrage bei der alten Arbeitgeberin, die allesamt erfolglos waren. Unter diesen Umständen – wie auch mit Blick auf die aktuell nicht widerlegten Beschwerden bei der Renten zusprache – kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werde, er könne eine allfällige Arbeitsfähigkeit selbst verwerten oder sei subjektiv nicht eingliederungsfähig . Sollte sich der Beschwerdeführer als nicht eingliederungswillig zeigen, so wäre er im Sinne der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts gehalten und aufzufordern an zumutbaren Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (BGE 145 V 2 E. 4.3.3.3). Es obliegt daher der Beschwerdegegnerin , allfällige berufliche Massnahmen an die Hand zu nehmen und anschliessend erneut über den Rentenanspruch zu entscheiden. Damit hat der Beschwerdeführer vorerst ohnehin weiter Anspruch auf die bisherige ganze Rente (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_525/2017 vom 30. Oktober 2017 Dispoziffer 1 und 9C_324/2017 vom 6. Juli 2017 E. 4.3.2 . Abschnitt) , so dass sich sein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos erweist. 6.

Zusammenfassend bestehen Anhaltspunkte für eine gewisse gesundheitliche Besserung respektive Anpassung an das Leiden in den letzten Jahren sowie ein mögliches Eingliederungspotenzial. Indessen kann nicht ohne vorgängige Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen und allenfalls weiteren medizinischen Abklärungen über den Rentenanspruch entschieden werden, weshalb die angefochtene Verfügung vom 21. September 2018 aufzuheben und die Sache zur Durchführung

derselben an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. Dabei drängt es sich angesichts der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers, der Einschätzung der F.____-Gutachter und der in Frage stehenden gesundheitlichen Aspekte auf, zuerst eine berufliche Eingliederung an die Hand zu nehmen (z.B. stationäre berufliche Abklärung, Belastbarkeits- oder Arbeitstraining) und bei einem allfälligen Scheitern

in der ergänzenden medizinischen Abklärung auch die Beobachtungen der beruflichen Fachleute fachärztlich evaluieren zu lassen.

Der Beschwerdeführer ist aufgrund des doch wiederholt festgestellten auffälligen Verhaltens darauf aufmerksam zu machen, dass rechtsprechungsgemäss kein versicherter Gesundheitsschaden vorliegt, wenn die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Konstellation beruht (z.B. Urteil des Bundesgerichts 8C_604/2017 vom 15. März 2018 E. 6.1).

Sollte also eine übertriebene Darstellung der Beschwerden zum Scheitern der beruflichen Eingliederung führen oder Grund dafür sein, dass sich mangels verwertbarer Untersuchungsergebnisse ein bestehendes invalidisierendes Leiden nicht mehr mit genügender Sicherheit nachweisen lässt, führt dies zu einer Einstellung der Rente ohne weitere Unterstützung bei der Wiedereingliederung. 7. 7.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr.

E. 8

00.-- festzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als Obsiegen (BGE 137 V 57 E.2.2), weshalb die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind. 7. 2

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'400.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung vom 21. September 2018 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach Durchführung von Eingliederungsmassnahmen und gegebenenfalls weiteren medizinischen Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Rentenanspruch neu verfüge. Der Beschwerdeführer hat über den 31. Oktober 2018 hinaus Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. 2.

Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 3.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 4.

Die Beschwerde gegen ihn wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Beat Wachter -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 6.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Bonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.